

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Güngör (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Hilfsfristen, Eintreffzeiten und Datengrundlagen des Rettungsdienstes in Thüringen – Teil II

Medienberichte aus benachbarten Ländern über verzögert eintreffende Rettungswagen werfen die Frage auf, ob die rettungsdienstliche Versorgung auch in Thüringen überall innerhalb der vorgesehenen Fristen sichergestellt ist. Entscheidend ist dabei nicht nur, ob Hilfsfristen formal eingehalten werden, sondern auch, welche regionalen Unterschiede bestehen, wo strukturelle Probleme liegen und ob der Landesregierung hierfür überhaupt eine hinreichend belastbare Datengrundlage vorliegt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2140** vom 12. März 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. April 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) wird der bodengebundene Rettungsdienst von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Rettungsdienstzweckverbänden als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe im eigenen Wirkungskreis erfüllt. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen.

1. Welche Rettungsdienstbereiche in Thüringen sind aktuell als dünn besiedelt eingestuft, wann wurde diese Einstufung jeweils gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt, auf welcher Datengrundlage erfolgte sie und bei welchen Rettungsdienstbereichen wurden seit dem Jahr 2023 Änderungen der Einstufung geprüft oder veranlasst?

Antwort:

Nach Nummer 3.2 Abs. 7 des Landesrettungsdienstplans (LRDP) für den Freistaat Thüringen erfolgt die Einstufung eines Rettungswachenbereichs als dünn besiedelt unter planerischen Gesichtspunkten dann, wenn in seiner Fläche die Zahl der zu versorgenden Personen unter 80 je Quadratkilometer liegt.

Die Einstufung als dünn besiedeltes Gebiet ist vom jeweiligen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes beim Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der Bevölkerungsdichte anzuzeigen (Nummer 3.2 Abs. 8 LRDP).

Sollten zwischenzeitlich Änderungen des Sachstands eintreten, die eine Einstufung als dünn besiedeltes Gebiet nicht mehr rechtfertigen, hat dies der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen (Nummer 3.2 Abs. 9 LRDP).

Auf Basis der Prüfungen der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdiensts und den Anzeigen gegenüber dem Landesverwaltungsamt sind in Thüringen derzeit in folgenden Rettungsdienstbereichen folgende Rettungswachenbereiche als dünn besiedelt eingestuft:

Rettungsdienstbereich	Rettungswachenbereich	zuletzt angezeigt am	Personen je Quadratkilometer (ohne Einpendler)
Eichsfeld	Ershausen	15.06.2023	62,19
	Weißborn-Lüderode		66,78
Ilmkreis	Stadttilm	21.08.2025	58,00
	Großbreitenbach		60,00
Kyffhäuserkreis	Toba	14.09.2023	31,02
	Greußen		56,82
Saalfeld-Rudolstadt	Kaulsdorf	24.10.2023	68,34
	Schmiedefeld		51,01
	Probstzella		41,50
	Sitzendorf		66,35
Schmalkalden-Meiningen	Wolfmannshausen	29.08.2025	48,42
	Erbenhausen		54,51
	Wahns		55,64
Rettungsdienstzweckverband Südthüringen	Westhausen	16.03.2026	33,58
Wartburgkreis	Falken	31.07.2025	69,97
	Dermbach		66,48
	Geisa		56,52

2. In welchem Umfang konnten seit dem Jahr 2023 planmäßig vorgesehene Rettungsmittel, Notarztein-satzfahrzeuge, Rettungswachen oder Schichten ganz oder teilweise nicht besetzt oder nicht betrieben werden (bitte nach Standort, Zeitraum, Art der Einschränkung und Ursache aufschlüsseln)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Zu den die Aufgabendurchführung betreffenden Detailfragen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Welche Maßnahmen haben das zuständige Ministerium, das Landesverwaltungsamt oder sonstige Rechtsaufsichtsbehörden seit dem Jahr 2023 gegenüber Aufgabenträgern mit deutlichen Hilfsfristüberschreitungen ergriffen, welche Ergebnisse hatten diese Maßnahmen und welche Veränderungen bei Vorhaltung, Rettungsdienststandorten, Bereichsplänen oder Leitstellenkooperationen wurden daraufhin umgesetzt?

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt prüft als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde fortlaufend die Fortschreibungen der von den Aufgabenträgern des bodengebundenen Rettungsdiensts gemäß § 12 Abs. 1 ThürRettG aufzustellenden Rettungsdienstbereichspläne. Mittels Rundschreiben wurden die Landkreise, kreisfreien Städte und Rettungsdienstzweckverbände insbesondere darauf hingewiesen, dass entgegen der bisher üblichen Praxis die Rettungsdienstbereichspläne vor Erlass im Entwurfsstadium zur Prüfung an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden sind. Zudem fanden Vor-Ort-Termine zur Erörterung der Hilfsfristproblematik in einzelnen Landkreisen mit überdurchschnittlich erhöhter Hilfsfristüberschreitung statt.

Seit dem Jahr 2024 arbeitet das Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern an einer Vereinheitlichung der Statistikmeldungen. Hierzu ergingen mehrere Rundschreiben an die Landkreise, kreisfreien Städte und Rettungsdienstzweckverbände mit Hinweisen und Anmerkungen zur Vereinheitlichung der erhobenen rettungsdienstlichen Daten. Weiterhin wurden durch das Landesverwaltungsamt neue, einheitliche Vorlagen für die Meldung der Einsatz- und Hilfsfristenstatistik erarbeitet, den kommunalen Aufgabenträgern präsentiert und zur Verfügung gestellt. Da hierfür jedoch umfassendere Änderungen innerhalb der von den kommunalen Aufgabenträgern für die Erfassung ver-

wendeten Software nötig sind, ist eine endgültige Umstellung erst für den Auswertungszeitraum 2026 vorgesehen.

Darüber hinaus führt das Landesverwaltungsamt seit Anfang des Jahres 2026 wieder dienstliche Besprechungen mit den kommunalen Aufgabenträgern durch, um über Neuerungen zu informieren und einen produktiven Austausch über aktuelle rettungsdienstliche Themen zu führen.

Durch die oben genannten Rundschreiben und den direkten Austausch konnte das Landesverwaltungsamt bei einzelnen kommunalen Aufgabenträgern eine Verbesserung der Hilfsfristerfüllungsquote feststellen, die es auf eine entsprechend angepasste Auswertungssystematik zurückführt.

Hinsichtlich der Erhöhung der Fahrzeugvorhaltung sowie des Baus und der Modernisierung beziehungsweise Sanierung von Rettungswachen muss bedacht werden, dass die Aufgabenträgerschaft für den bodengebundenen Rettungsdienst zwar bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Rettungsdienstzweckverbänden liegt, Kostenträger jedoch gemäß § 3 Abs. 7 ThürRettG die Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherungen sind. Eine Erhöhung der Fahrzeugvorhaltung, der Bau neuer Rettungswachen sowie die Modernisierung beziehungsweise Sanierung von Rettungswachen sind daher in der Praxis oft mit langwierigen Verhandlungen mit den Kostenträgern verbunden.

4. Welche Daten zur Auslastung der Rettungsmittel, zur Bindungsdauer von Fahrzeugen, zu Übergabezeiten an Krankenhäuser und zur Verfügbarkeit geeigneter Rettungsmittel liegen den Aufgabenträgern beziehungsweise den Leitstellen vor, welche dieser Daten werden an die Landesregierung übermittelt und welche nicht?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zur Frage 2 liegen der Landesregierung zu den die Aufgabendurchführung betreffenden Detailfragen keine Informationen vor. Die genannten Daten werden nicht an die Landesregierung übermittelt.

5. Hält die Landesregierung die derzeitige jährliche und nicht monatsscharfe Datenübermittlung für ausreichend, um Versorgungsengpässe, regionale Problemlagen und strukturelle Ursachen von Hilfsfristüberschreitungen frühzeitig zu erkennen; wenn nein, welche Schritte plant sie für eine landesweit einheitliche, unterjährige und vergleichbare Erfassung der Hilfsfristen und ihrer Einzelkomponenten?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung ist eine jährliche Datenübermittlung zur Wahrnehmung der rechtsaufsichtlichen Tätigkeit ausreichend. Im Einzelfall können anlassbezogen, auch unterjährig Informationen und Auskünfte von den kommunalen Aufgabenträgern abgefordert werden (vergleiche § 119 der Thüringer Kommunalordnung).

Maier
Minister